



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR VERKEHR
ABTEILUNGSLEITER STRASSENVERKEHR, STRASSENINFRASTRUKTUR

Ministerium für Verkehr • Postfach 10 34 52 • 70029 Stuttgart

Nur per E-Mail

Regierungspräsidien
Stuttgart
Karlsruhe
Freiburg
Tübingen

Stuttgart 11.03.2022
Name Dr. Thomas Chakar
Telefon +49 (711) 89686-2703
E-Mail Thomas.Chakar@vm.bwl.de
Geschäftszeichen VM2 -3945- 15/11/2
(Bitte bei Antwort angeben)

Nachrichtlich:
Gemeindetag Baden-Württemberg
Landkreistag Baden-Württemberg

Inkrafttreten der MantelVO zum 01.08.2023 – Vorbereitende Maßnahmen

Allgemeines

Auf Grundlage der Mantelverordnung (MantelVO) werden zum 01.08.2023 bundesweit einheitliche Regelungen für Herstellung und Einbau mineralischer Ersatzbaustoffe und für Verwertung von Materialien in Verfüllungen, Abgrabungen rechtsverbindlich in Kraft treten. Folgende Ergänzungen und Aktualisierungen wurden beschlossen:

- Neueinführung der Ersatzbaustoffverordnung (EBV)
- Neufassung von Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV)
- Anpassung von Deponie- (DepV) und Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) und Tagebauen sowie von Schadstoffgrenzwerten, die rechtsverbindlich in Kraft treten.

Das Ministerium für Verkehr ist gerade dabei, in Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft eine Handlungshilfe zu erstellen. Mit dieser Handlungshilfe soll bezüglich Änderungen und Neuerungen informiert und vor

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten nach der DSGVO finden sich auf der Internetseite des Ministeriums für Verkehr unter „Service“ / „Datenschutz“. Auf Wunsch werden diese Informationen in Papierform versandt.

Dorotheenstr. 8 • 70173 Stuttgart (VVS: Charlottenplatz) • Behindertengerechte Parkplätze vorhanden
Telefon +49 (711) 89686-0 • Telefax +49 (711) 89686-9020 • E-Mail poststelle@vm.bwl.de • de-mail-poststelle@vm.bwl.de
www.vm.baden-wuerttemberg.de • www.service-bw.de

allem konkrete Anleitungen und Beispiele für die Praxis der Straßenbauverwaltung angegeben werden. Nicht zuletzt wegen notwendiger Konkretisierungen und Entscheidungen im Zusammenhang mit der MantelVO beim Bund und in anderen Ressorts, die Einfluss haben werden auf die konkreten Handlungsanleitungen, ist von einer ersten Version nicht vor Ende 2022 auszugehen. Neben der Erstellung der Handlungshilfe werden auch vertragliche Grundlagen wie die ETV-StB-BW angepasst, um die neuen Regelungen bauvertraglich zu vereinbaren.

Anwendung in Baden-Württemberg

Maßnahmen, die nach dem **01.08.2023** realisiert werden sollen, sind gemäß den neuen Vorgaben der Mantelverordnung umzusetzen.

Wie mit Baumaßnahmen zu verfahren ist, die bis zum 31.07.2023 nicht abgeschlossen werden können, konnte bisher – über die Regelungen des §27 der EBV sowie §28 der BBodSchV n.F. hinaus – aus den o.g. Gründen noch nicht eingehender behandelt werden.

Bei Ausschreibungen von Baumaßnahmen, die absehbar erst nach dem 01.08.2023 fertiggestellt werden, ist ausdrücklich auf die Änderung der Rechtslage zum 01.08.2023 und die Anwendung der MantelVO ab diesem Zeitpunkt hinzuweisen. Die Regelungen der MantelVO sind bei diesen Vorhaben im Zuge der Erstellung der Ausschreibungsunterlagen, insbesondere im Rahmen der Erstellung der Leistungsbeschreibungen und der Leistungsverzeichnisse zu berücksichtigen.

Änderungen in den Analyseverfahren zur Bestimmung der Umweltparameter (bisher: Schüttelversuch nach DEV S4 (WF10) / zukünftig: Schüttelversuch nach DIN19529 (WF2)) können erfordern, dass die zuständigen Stellen der Planung und Projektvorbereitung vorsorglich tätig werden müssen: Es wird nahegelegt, ausreichend Rückstellproben für ggfs. erforderliche Untersuchungen nach neuem Verfahren vorzuhalten. Die parallele Durchführung der Analysen nach neuen Verfahren ist eine weitere Möglichkeit der Vorsorge, insbesondere bei Maßnahmen, die vor dem 31.07.2023 begonnen werden und den 01.08.2023 wahrscheinlich erheblich überschreiten werden.

Den kommunalen Straßenbaulastträgern wird empfohlen, diese Regelungen ebenfalls anzuwenden. Die Regierungspräsidien werden gebeten, die Landratsämter und Stadtkreise als untere Verwaltungsbehörden entsprechend zu informieren.

Schlussbestimmungen

Dieses Einführungsschreiben wird entsprechend der VwV Re-StB-BW vom 01.07.2008 in die Liste der Regelwerke der Straßenbauverwaltung Baden-Württemberg im Sachgebiet 06 Straßen-Baustoffe – 06.0 Allgemeines eingestellt.

gez. Andreas Hollatz
Ministerialdirigent